

## Stellungnahme Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000

Freitag, 27. Juni 2008

Zu BMLFUW-UW.1.3.2/0410-V/4/2008

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz vom 17.11.1984 über den umfassenden Umweltschutz geändert wird, Bundes-Verfassungsgesetz mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und Bundesgesetz, mit dem dem Bund und den Ländern Klimaschutzverpflichtungen zugeordnet werden (Bundesklimaschutzgesetz); Begutachtung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 gibt zum o.g. Gesetz folgende Stellungnahme ab:

### 1. Allgemeines

Österreich hat sich im Kyoto-Protokoll zur Senkung seiner Treibhausgasemissionen in der Kyoto-Zielperiode 2008-2012 um -13% im Vergleich zu 1990 verpflichtet. Die politischen Versäumnisse der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass viel Zeit verstrichen ist und die Emissionen im Vergleich zum Basisjahr 1990 dramatisch gestiegen und nicht gesunken sind. Es ist davon auszugehen, dass Österreich 2012 etwa -30% Treibhausgasreduktion gegenüber 1990 erreicht haben müsste, bzw. Zukäufe von Zertifikaten (JI/CDM, bzw. zwischenstaatlicher Emissionshandel) notwendig sein werden.

Dabei ist klar, dass Kyoto nur ein erster Schritt ist. Die Reduzierung um -5,2% der Annex I Staaten (=Industriestaaten) gegenüber dem Jahr 1990 reicht bei weitem nicht aus, um den Klimawandel ausreichend zu begrenzen. Vielmehr müssen laut Feststellung des UN-Wissenschaftlergremiums IPCC die Industriestaaten ihre Emissionen bis 2020 um mindestens 30 Prozent, bis 2050 um mindestens 80 Prozent reduzieren. Es ist daher zu kurz gedacht, mit dem Zukauf von Zertifikaten aus dem Ausland Klimaschutz betreiben zu wollen. Damit wird Österreichs Problem in die Post-Kyoto-Periode verschoben und die Chancen des Klimaschutz wie die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Erreichung von Technologieführerschaft im Bereich Erneuerbare und Effizienz sowie die Senkung der Importabhängigkeit verspielt.

Es herrscht daher dringender Handlungsbedarf im Klimaschutz in Österreich. Dafür müssen neue Wege gefunden und innovative Strategien, Instrumente und Maßnahmen ergriffen werden. Die Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 hat bereits beim Klimaschutzgipfel 2008 einen Vorschlag zu einem Klimaschutzgesetz im Verfassungsrang vorgelegt. Die inhaltlichen Eckpfeiler des GLOBAL 2000-Vorschlags sind die kontinuierliche Verringerung der Treibhausgasemissionen bis zu einem klimaverträglichen Pro-Kopf-Wert im Jahr 2050 von 2 Tonnen und das Bekenntnis zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in Österreich statt einem CO<sub>2</sub>-Zertifikatezukauf.

Die vorliegenden Entwürfe werden begrüßt, insofern sie die Klimaschutzproblematik zur Kenntnis nehmen. Sie stellen einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Weitere

Schritte werden folgen müssen. GLOBAL 2000 schlägt daher vor, eine ergänzte und weitergehende Version des derzeitigen Vorschlags zu beschließen.

## **2. Zum Vorblatt**

Die Darstellung lässt erkennen, dass die Probleme des Klimaschutzes immer noch nicht in voller Tragweite erkannt werden. So wird beispielsweise bei den Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich die Erklärung abgegeben „Keine“. Tatsächlich verhält es sich so, dass bei kluger Durchführung eines Klimaschutzprogrammes zumindest 100.000 Arbeitsplätze in Österreich geschaffen werden können. Dies ergibt sich unter anderem aus den Berechnungen des DIW für den Wirtschaftsstandort Deutschland und den Arbeitsplatzzuwächsen in Deutschland im Bereich Erneuerbare Energien. Auch verschiedene WIFO-Studien oder Studien der TU Wien Energy Economics Group zeigen die klar positiven volkswirtschaftlichen Effekte von Klimaschutz.

Völlig übersehen wird die Prävention von Vermögensschäden, die durch Klimaschutzmaßnahmen entstehen, sowie der Prävention der Gefährdung und Vernichtung von Menschenleben. Diese Vorsorgemaßnahmen werden positive Effekte auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

## **3. Zum Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz vom 27.11.1984 über den umfassenden Umweltschutz geändert wird**

GLOBAL 2000 bejaht die Aufnahme des Klimaschutzes in das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz. Diese Forderung deckt sich mit der „SOS Klima“ Kampagne von GLOBAL 2000. Seit Herbst 2007 setzt sich GLOBAL 2000 für gesetzlich verbindlichen Klimaschutz ein und begrüßt grundsätzlich die positiven Reaktionen der Politik.

Die Definition von Klimaschutz sollte allerdings wie folgt konkretisiert werden: *„Umfassender Klimaschutz ist die kontinuierliche jährliche Reduktion der österreichischen Treibhausgasemissionen durch die Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen im Inland. Daneben umfasst Klimaschutz auch die Anpassung an den bereits erfolgten Klimawandel.“*

## **4. Zum Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Die vorgeschlagene Regelung wird im Grundsatz begrüßt. Folgende Konkretisierungen und Ergänzungen sind aber nach Auffassung von GLOBAL 2000 notwendig:

Zu Art. 11 Abs.10 Punkt 1: Im Rahmen der geplanten „Bedarfsgesetzgebung“ soll die Festlegung von „Mindestanteilen erneuerbarer Energieträger an der gesamten Energieerzeugung“ ermöglicht werden. Im Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie „zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ (KOM(2008) 30 endgültig) vom 23.1.2008, welche aktuell in parlamentarischer Behandlung im EU-Parlament ist, werden die Zielwerte des Anteils erneuerbarer Energie auf den Endenergieverbrauch bezogen. Im Sinne einer mit dem Europarecht konformen Rechtsumsetzung wäre eine Definition der Mindestanteile auf den Verbrauch und nicht auf die Erzeugung sinnvoll.

Zudem wird damit der Fokus von einer angebotsorientierten zu einer nachfrageorientierten Energiepolitik verschoben.

Zu Art. 11 Abs.10 Punkt 1: GLOBAL 2000 schlägt die Ergänzung um „*zeitraumbezogene Höchstmengen von Luftschadstoffen*“ vor.

Zu Art. 11 Abs.10 Punkt 1: Ergänzung um „*Zielsetzungen für die Verbesserung der Energieeffizienz bzw. Zielwerte für die Höhe der Gesamtenergieverbräuche*“

## **5. Zum Bundesgesetz, mit dem dem Bund und den Ländern Klimaschutzverpflichtungen zugeordnet werden (Bundesklimaschutzgesetz)**

### Allgemeines

Die Einführung des Bundesklimaschutzgesetzes wird begrüßt, wird aber als zu wenig ambitioniert betrachtet. Es wird angeregt, die im Artikel 11 Abs 10 B-VG neu geschaffenen Kompetenzen des Bundes durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen ohne weitere Verzögerung auszuüben.

Es sollte eine jährliche Berichtspflicht der Länder und des Bundes sowie schon jetzt ein wirksamer Sanktionsmechanismus gem. Art 11 Abs 10 Z 2 (neu) B-VG eingerichtet werden.

### Zu § 1: Ziele

a) Es wird angeregt, nicht nur die „Umlegung der völkerrechtlichen oder europarechtlichen Verpflichtungen“ als Ziel des Gesetzes zu sehen, sondern die kontinuierliche jährliche Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen bis zu einem klimaverträglichen Pro-Kopf-Wert von max. 2 Tonnen CO<sub>2</sub>-eq im Jahr 2050 durch heimische Maßnahmen.

b) GLOBAL 2000 schlägt folgende Ergänzung für §1, Abs 1 vor: „*Die Zielerreichung ist prioritär durch die Umsetzung von Maßnahmen im Inland zu erreichen.*“

c) Das Klimaschutzgesetz sieht keinen „Reduktionspfad“ mit Zwischenzielen vor. Im Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie „zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ (KOM(2008) 30 endgültig) vom 23.1.2008, welche aktuell in parlamentarischer Behandlung im EU-Parlament ist, sind aber genau solche Zwischenziele (Richtkurs) alle zwei Jahre bis 2020 vorgesehen. Auch für die Sektoren, die dem betrieblichen Emissionshandel in der EU unterliegen, wird es einen Reduktionspfad mit Zwischenzielen geben. Im Sinne einer abgestimmten Rechtsumsetzung erscheint es angemessen, auch in den Überlegungen für ein Klimaschutzgesetz die Festlegung von verbindlichen Teilzielen, sowohl für den Anteil erneuerbarer Energie wie auch für die Treibhausgasemissionen, vorzusehen.

### § 2 Maßnahmen

GLOBAL 2000 schlägt vor, das Ziel der koordinierten Umsetzung von wirksamen Klimaschutz-Maßnahmen durch folgende textliche Ergänzung für §2, Abs.2 zu konkretisieren:

*„Die Republik Österreich trifft die Verpflichtung, einen jährlichen, öffentlichen Plan zur Reduktion der österreichischen Treibhausgasemissionen bis zur Erreichung eines klimaverträglichen Zielwerts von 2t Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalente) pro EinwohnerIn und Jahr bis 2050 zu erstellen. Über die Einhaltung des Reduktionsplans trifft die Republik eine jährliche öffentliche Berichtspflicht.“*

Zur Umsetzung dieser Vorgabe schlägt GLOBAL 2000 vor:

Das BMLFUW hat einen langfristig orientierten Klimaschutz-Masterplan zu erarbeiten für die gemeinsame Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Dieser Plan ist sowohl im Nationalrat wie in der Landeshauptleute-Konferenz bis zum 31.12.2009 abzustimmen. Dieser Masterplan dient der koordinativen Umsetzung der Maßnahmen nach §1 und umfasst die zur Zielerreichung ausreichenden Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, zur Steigerung der Energieeffizienz, zum Umstieg von der Nutzung fossiler Energieträger auf erneuerbare Energiequellen sowie zur Förderung der nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe zu setzen. Atomkraft, Gentechnik und CCS (Carbon Capture and Storage) stellen keine Klimaschutzmaßnahmen dar. Der Masterplan hat auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu umfassen. Auf Basis dieses Plans können die jährlichen Pläne erarbeitet werden.

### **Zu § 3, Abs. 2:**

a) Der Zukauf von Emissionsreduktionseinheiten über das JI/CDM Programm und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt bisher über Beschluss der Bundesregierung lediglich durch das BMLFUW. Der vorliegende Entwurf des Klimaschutzgesetz lässt nicht klar erkennen, ob der Zukauf von Emissionsreduktionseinheiten auf sehr viele Stellen (Länder + mehrere Ministerien) verlagert werden soll. Unklar ist, ob alle Gebietskörperschaften über das bestehende JI/CDM Programm kaufen, also nur die Finanzmittel bereitstellen, oder ob jeweils eigene Programme aufgebaut werden oder aufgebaut werden könnten. Unklar ist, ob der in § 3 Abs. 2 vorgesehene Ausgleich über den Zukauf von Emissionsreduktionseinheiten lediglich vom Ausland möglich ist oder ob ein Erwerb auch von einer österreichischen Gebietskörperschaft, welche ihre nach dem Klimaschutzgesetz vorgesehene oder durch eine Verordnung nach § 3 Abs. 1 festgelegte Höchstmenge von Treibhausgasemissionen unterschritten hat, möglich wäre. Also ob ein „innerösterreichischer Verkauf von Emissionsreduktionseinheiten“ möglich ist. Fraglich ist auch, nach welchem Regelwerk solche Ver- bzw. Ankaufe erfolgen müssten.

b) Bund und die Länder sind zwar verpflichtet, „geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen, um die gemäß völkerrechtlicher oder europäischer Verpflichtungen für die Republik Österreich festgelegten Höchstmengen von Treibhausgasemissionen einzuhalten. Die einzige Konsequenz bzw. Sanktion einer Verfehlung einer Gebietskörperschaft ist aber der verpflichtende Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten. Eine Verpflichtung zur Durchführung „heimischer Maßnahmen“ ist also nicht enthalten und als Sanktion ist lediglich der Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten vorgesehen. Daraus folgt, dass das Klimaschutzgesetz einen „immanenten Antrieb“ zum verstärkten Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten enthält, aber nur einen „indirekten Antrieb“ zu mehr heimischen Klimaschutzmaßnahmen.

GLOBAL 2000 hält es daher für essentiell, dass es

- eine klare Verpflichtung zur Umsetzung heimischer Maßnahmen gibt;
- dass Zertifikatszukäufe aus dem vorab vereinbarten Budget der jeweiligen Gebietskörperschaft erfolgen müssen (vornehmlich durch Einsparungen in anderen Bereichen);

GLOBAL 2000 schlägt darüber hinaus die Prüfung folgender Instrumente vor:

- Finanzierung eines Klimaschutzprogramms, aus dem heimische Maßnahmen finanziert werden: Entrichtung von Geldern durch Gebietskörperschaften in Höhe der drohenden Ankaufskosten für Emissionsreduktionseinheiten (budgetäre Rückstellungen) in einem „Klimaschutzprogramm“ im Vorhinein. Dieses Klimaschutzprogramm soll vordringlich der Umsetzung von österreichischen Klimaschutz-Maßnahmen dienen, aber im Bedarfsfall auch ansprechbar für den Ankauf von Reduktionseinheiten im Ausland sein.
- Verpflichtung, einen Nachtragshaushalt zu verabschieden, wenn die Treibhausgase dauerhaft über den zulässigen Werten liegen. Für jede Tonne CO<sub>2</sub> über dem (gemäß Reduktionspfad) jährlichen Klimaschutzziel müssen im Folgejahr zum Beispiel folgende Summen für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen aufgebracht werden: 20 Euro je Tonne CO<sub>2</sub> im ersten Jahr, 50 Euro im zweiten Jahr und 100 Euro im dritten Jahr. Die Sanktionszahlungen dienen zur Finanzierung heimischer Klimaschutzprogramme.

Zu § 4:

Diese Regelung ist zu wenig ambitioniert. Die Formulierung hätte zu lauten: *„Bund und Länder trifft eine jährliche öffentliche Berichtspflicht. Diese Berichte sind den Landtagen und dem Nationalrat vorzulegen und für jedermann zugänglich zu veröffentlichen.“*

Ebenso ist in § 4 Abs 2 eine Veränderung dahin anzubringen, dass die Datengrundlagen für die Berichte des Bundes und der Länder für Jedermann zugänglich zu veröffentlichen sind.